

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT
SUHRENTAL
2016-2023



Diese vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen. Für interessierte Landwirte ist der ausführliche Bericht zum Landschaftsqualitätsprojekt Suhrental auf der Internetseite der LWAG unter www.ag.ch/labiola -> Landschaftsqualität zu finden.

GLOSSAR

ALG	Abteilung Landschaft und Gewässer des Kantons Aargau
BF	Betriebsfläche
BFF	Biodiversitätsförderfläche
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DZV	Direktzahlungsverordnung
Labiola	Kant. Programm: Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaft
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LWAG	Landwirtschaft Aargau
PWI	Periodische Wiederherstellung von Infrastrukturen
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
Q I	Qualitätsstufe I gemäss DZV
Q II	Qualitätsstufe II gemäss DZV

INHALTSVERZEICHNIS

Landschaftsziele	4	
Grundlegende Anforderungen	4	
Beratung	5	
Beiträge	5	
Priorisierung / Bonussystem	6	
<i>Massnahmen</i>		
1a / 1b	Extensiv genutzte Wiesen	9
2a / 2b	Wässermatten	10
3a / 3b	Extensiv genutzte Weiden	11
4	Strukturreiche Weiden	12
5	Ackerschonstreifen	13
6a -6c	Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen	14
7	Farbige und spezielle Hauptkulturen	15
8	Farbige Zwischenfrüchte	16
9a	Einsaat Ackerbegleitflora	17
9b	Autochthone Ackerbegleitflora	18
10	Vielfältige Fruchtfolge	19
12a -12c	Hecken, Feld- und Ufergehölz	20
13a / 13b	Hochstamm-Feldobstbäume	21
14a / 14b	Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen	22
15	Vielfältige Waldränder	23
16	Trockenmauern	24
17	Natürliche Holzweidezäune	25
18	Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität	26
19a	Vernässte Wiesengräben und Wiesenbäche	28
19b	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	29
19c	Vielfältiges Grünland	30
Übersicht über die Landschaftsqualitätsbeiträge	31	

HINWEIS:

Die Massnahme 11 artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen hat im Projektperimeter keine Relevanz, kann daher auch nicht angemeldet werden und wird im vorliegenden Massnahmenkatalog nicht behandelt.

LANDSCHAFTSZIELE

Ziel des Landschaftsqualitätsprojektes (LQP) Suhrental ist es, die Landschaft mit ihren unterschiedlichen Strukturgrössen, in der Ebene dominieren abwechslungsreiche Ackereflächen mit einzelnen Feldbäumen, im Übergang zu der Hügellandschaft um die Siedlung Hochstamm-Obstgärten, Hecken, Wiesen und Weiden zu erhalten und aufzuwerten. Die lange Waldrandlinien bilden einen wertvollen Übergang der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den zahlreichen Waldflächen in der abwechslungsreichen Topographie.

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013) auf direktzahlungsberechtigte Betriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Gemeinschaftsweidebetrieben. LQ-Beiträge können nur auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche (BF) der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete BF handeln.

Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit QI und QII gelten die Anforderungen der DZV.

Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig.

EINSTIEGSKRITERIEN

Im Kanton Aargau können sich alle berechtigten Landwirte an LQ-Projekten beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 3 Massnahmentypen des LQ-Projektes realisieren. Betriebe, deren Betriebsfläche zu mind. 2/3 mit Spezialkulturen belegt sind benötigen mindestens 2 Massnahmentypen. Die Massnahme Nr. 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ kann dazu nicht angerechnet werden.

GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN MASSNAHMEN

- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer mindestens konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren. Einzelne Massnahmen können innerhalb der Projektdauer nicht wieder abgemeldet werden.
- Ergänzungen der Kulturenlisten durch Projektträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten und anderen Problempflanzen wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckenpflanzen Grenzabstände zu beachten (vgl. Merkblatt Homepage LWAG).
- Beteiligung an Saatgut- und Pflanzgutkosten (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Sträucher). Bestellung und Finanzierungsablauf vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Diese massnahmenbezogenen Angaben sind als Empfehlungen zu verstehen und basieren auf Freiwilligkeit. Sie helfen die Qualität der Umsetzung zu steigern und geben wichtige Hinweise für den Landwirt. Im Kapitel 3.1.2 Landschaftsziele sind jeweils weitere Hinweise mit Lokalbezug aufgeführt.

UMSETZUNGSZIEL

Als Umsetzungsziel des LQ-Projektes Suhrental wird der 100 %-ige Erhalt des heutigen Bestandes an landschaftsprägenden Strukturen definiert. Die definierten Ziele beziehen sich auf das gesamte LQ-Projekt und nicht auf den Einzelbetrieb.

Wichtig ist auch, dass bestehende Objekte/Flächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

SELBSTDEKLARATION UND ATTEST

Im Kanton Aargau melden die Landwirte durch Selbstdeklaration im Agriportal ihre LQ-Massnahmen an. Für folgende Massnahmen ist hingegen ein Attest notwendig:

Nr.	Massnahme	Ansprechperson
M2	Wässermatten	Beauftragte Fachperson Landschaft
M9b	Autochthone Ackerbegleitflora	Agrofutura
M15	Vielfältige Waldränder	Revierförster
M19a-c	Regionalspezifische Elemente	Beauftragte Fachperson Landschaft

Die Atteste werden in einer Beratung durch die zuständige Ansprechperson ausgestellt und bestätigt werden. Die positiv beurteilten Atteste werden an LWAG eingeschickt, welche die Beiträge für die Massnahmen aufgrund der Atteste freischaltet.

BERATUNG

Eine Beratung ist grundsätzlich freiwillig und pro Betrieb v. a. zu Beginn der Vertragsperiode von Bedeutung. Für eine vertiefte LQ-Beratung wird empfohlen, eine Fachperson Landschaft beizuziehen. Die Trägerschaft bietet zu Beginn des Projekts Beratungen an. Die Landwirte werden an der Infoveranstaltung zum Projektstart im Frühjahr 2016 über das Beratungsangebot informiert.

Bei vereinzelt Massnahmen ist ein Attest und eine Beratung Voraussetzung. Bei der jeweiligen Massnahme ist die Vorgehensweise aufgeführt.

BEITRÄGE

Die LQ-Beiträge sind im ganzen Kanton überall gleich hoch angesetzt. In vielen Fällen sind die LQ-Beiträge mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen). Bei den BFF sind die Beiträge (Stand 2016) für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig.

Die Beitragsansätze können durch den Bund geändert werden. Es gelten die jeweils aktuellen Beitragshöhen, vgl. dazu www.ag.ch/labiola.

Die Beiträge pro Massnahme wurden gemäss den Vorgaben des BLW festgelegt (aufgrund der Rückmeldungen zu den bewilligten LQ-Projekten anderer Kantone). Bei Massnahmen ohne Erfahrungswerte anderer Projekte wurde der Beitrag gemäss Arbeitshilfe Agridea berechnet. Es wurde darauf geachtet, dass keine Doppelzahlungen durch andere Programme (z.B. Biodiversitäts-Beiträge) erfolgen.

LQB können mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitätsbeiträgen kombiniert und kumuliert werden.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

ETAPPIERUNG / VERTRAGSERGÄNZUNGEN

Während den ersten drei Jahren der Projektlaufzeit hat der Landwirt die Möglichkeit alle Massnahmen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch bestehende Elemente, die einen wiederkehrenden Beitrag auslösen, angemeldet werden. Dies trägt zu dem im Projekt gesetzten Ziel, dem 100 % Erhalt der Landschaftsqualität bei. Eine Periode des regionalen LQ-Projekts läuft jeweils 8 Jahre.

MERKBLÄTTER

Auf der Homepage www.ag.ch/labiola sind zu verschiedenen Themen Merkblätter aufgeschaltet. Von zentraler Bedeutung ist das Merkblatt "Saat- und Pflanzgutbestellung".

Meilensteine	Termine im 2016	Folgejahre
Informationsveranstaltung	14. April in der Mehrzweckhalle Staffelbach	–
Beratungsgespräche	Mai	Frühjahr
Selbstdeklaration	3. Mai - 30. Mai	Mai
Auszahlung LQB	November	

PRIORISIERUNG / BONUSSYSTEM

Um eine Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein Bonus angeboten. Der Bonus beträgt 25 % des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Ackerbau findet im Suhrental in allen Landschaftseinheiten statt. Gerade in empfindlichen Gebieten wie der Endmoräne Staffelbach ist es daher besonders erfreulich, wenn Landschaftsqualitätsmassnahmen angemeldet und umgesetzt werden. Aufgrund der alternierenden Lage der Ackerflächen kann jedoch kein Bonus ausbezahlt werden. Jedoch haben die Massnahmen 5-10 in allen Landschaftseinheiten Priorität.

Auf den nächsten Seiten befindet sich die Übersichtsabelle mit den Massnahmen und dem möglichen Bonus sowie die Übersichtskarte mit den Landschaftseinheiten.

Bonus

Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage in der entsprechenden Landschaftseinheit Priorität aufweist.

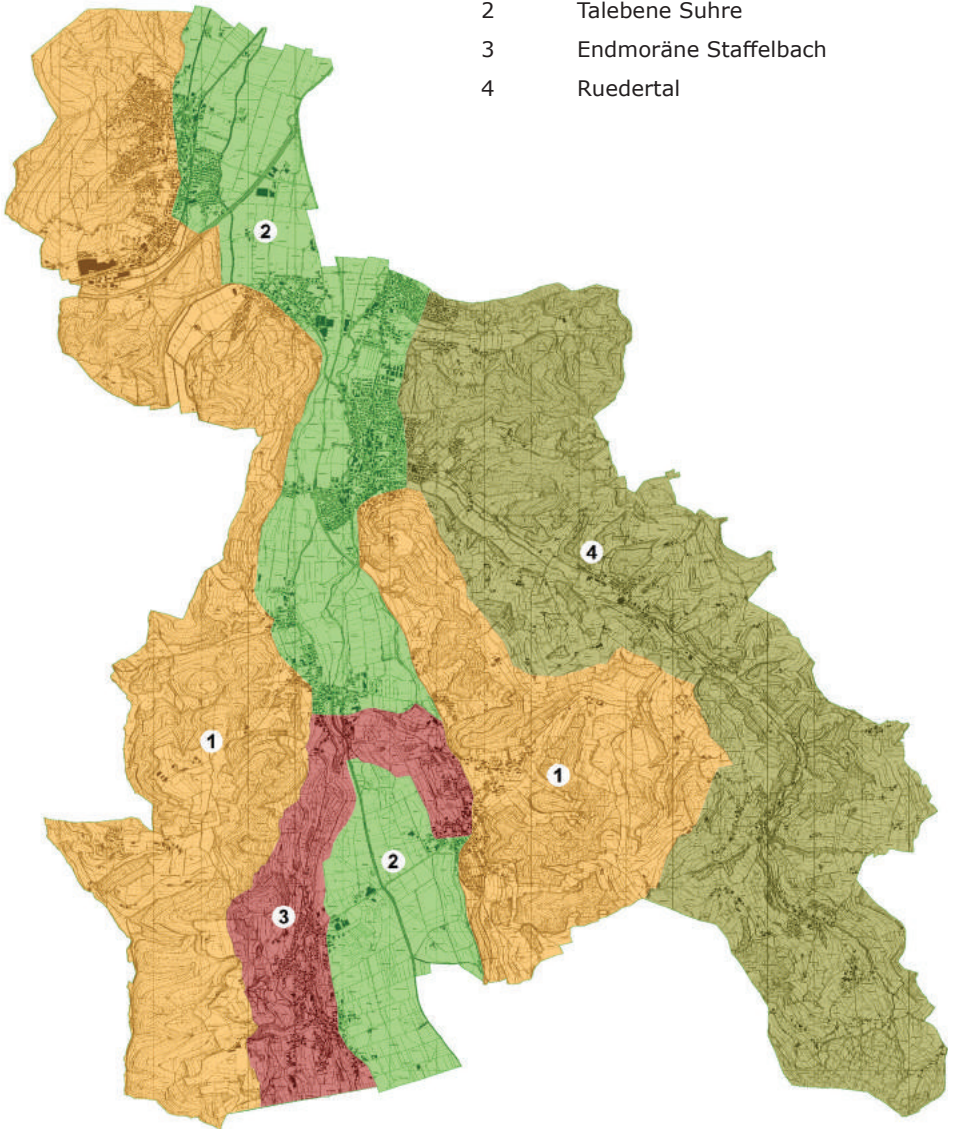
Massnahme (entsprechender DZV-Code siehe jeweilige Massnahme)		Landschaftseinheiten			
		Uerkental / Suhrental Westhang Hügelzug Suhrental-Ruedertal	Talebene Suhre	Endmoräne Staffelbach	Ruedertal
Nr.					
1a	Extensiv genutzte Wiesen	B	B	B	B
1b	Neuansaat extensiv genutzte Wiesen	-	-	-	-
2a / b	Wässermatten	-	-	-	-
3a / b	Extensiv genutzte Weiden	B	B	B	B
4	Strukturreiche Weiden	B	-	B	B
5	Ackerschonstreifen	-	-	-	-
6a-c	Saum auf Ackerfläche / Buntbrache / Rotationsbrache	-	-	-	-
7	Farbige und spezielle Hauptkulturen	-	-	-	-
8	Farbige Zwischenfrüchte	-	-	-	-
9a / b	Einsatz / Autochthone Ackerbegleitflora	-	-	-	-
10	Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)	-	-	-	-
12a	Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen	-	-	-	-
12b	Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, BFF QI	B	B	B	B
12c	Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, BFF QII	B	B	B	B
13a	Hochstamm-Feldobstbäume	B	B	B	B
13b	Markanter Hochstamm-Feldobstbaum, ausserhalb von Obstgärten	B	-	B	B
14a	Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen	B	B	B	B
14b	Markanter einheimischer Einzelbaum	B	B	B	B
15	Vielfältige Waldränder	B	-	B	B
16	Trockenmauern	-	-	-	-
17	Natürliche Holzweidezäune	-	-	-	-
18	Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität	-	-	-	-
19a	Vernässte Wiesengraben und Wiesenbäche	B	B	B	B
19b	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	-	-	-	-
19c	Vielfältiger Futterbau	-	-	-	-

B = bonusberechtigt - = kein Bonus



LANDSCHAFTSEINHEITEN

- 1 Uerkental / Suhrental Westhang
Hügelzug Suhrental-Ruedertal
- 2 Talebene Suhre
- 3 Endmoräne Staffelbach
- 4 Ruedertal



EXTENSIV GENUTZTE WIESEN

1a / 1b

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) sollen erhalten und aufgewertet werden. (DZV Code 0611)

1a: Bestehende extensiv genutzte Wiese mit Q II

1b: Neuansaat mit QII-Mischung

ANFORDERUNGEN

- Qualitätsanforderungen: BFF Q II (Indikatorpflanzen und weitere Anforderungen gem. Labiola)
- Anforderungen Neueinsaat 1b:
 - BFF Q I (Q II ist anzustreben)
 - Vorgegebene Saatgutmischung: vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld oder Bewirtschaftungswege

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
1a: 10 Fr./a	-	Q II: 16.50 Fr./a VB: 10 Fr./a
1b: 10 Fr./a	Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt Saat- und Pflanzgutbestellung	Q I: 13.50 Fr./a Q II: 16.50 Fr./a VB: 10 Fr./a



WÄSSERMATTEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen einheimischen Feldbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die landwirtschaftliche Nutzung unter dem Baum, als Wiese oder Weide.

2a: bewässerte Wässermatten

2b: ehemalige Wässermatten mit Struktur

ANFORDERUNGEN 2a

- Aktive Wässermatten mit kulturhistorischen Elementen
- Mindestens 3 Wässerungen pro Jahr (Eintrag Aufzeichnungsunterlagen)
- Erhalt und Pflege der aktiven Bewässerungsgräben, teilweise mit der prägenden Bestockung
- Erhalt und Pflege der Staulemente

ANFORDERUNGEN 2b

- Mindestens 1 kulturhistorisches Element vorhanden und zu erhalten
- Strukturanteil 10 % auf der Wässermatte: als Strukturen gelten Kleinstrukturen (vgl. untenstehend)

Als Strukturen sind zusätzlich auch Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Hecken sowie Kopfweiden ab 1.60 m Stammhöhe (gelten nicht als Einzelbäume) anrechenbar (einzeln zu deklarieren).

-Strukturen gehören nicht zur LN. Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Laubbäume gehören hingegen zur LN und müssen nicht von der Wässermatte abgezogen werden.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Wässermattengebiete des Kantons
- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld- oder Bewirtschaftungswegen

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
2a: 30 Fr./a	-	Q I: 13.50 Fr./a Q II: 16.50 Fr./a
2b: 10 Fr./a	-	VB: 10 Fr./a HF und EB: LQ-Massnahme 12, 13, 14
<i>Durch die Anmeldung als LQ-Massnahme Wässermatte entfällt der bisher im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrags Biodiversität vereinbarte kantonale Zusatzbeitrag Naturschutz.</i>		

KLEINSTRUKTUREN (GEMÄSS LABIOLA):

Asthaufen, Feucht- und Nassstellen, Gebüschgruppen, Kopfweiden, Gräben, Holzbeigen, Natursteinmauern, Nisthilfen für Wildbienen, Offener Boden, Steinhaufen, Streuhaufen, Tümpel / Teich, Totholzbaume

EXTENSIV GENUTZTE WEIDEN

3a / 3b

Erhalt, Pflege und Anlegen von extensiv genutzten und strukturreiche Weiden. Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt.

3a: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q II (DZV Code 0617)

3b: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q I (DZV Code 0617)

ANFORDERUNGEN

- Mind. 20 Aren
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden
- Keine invasiven Neophyten, keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“, Problemplanzen werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft

ANFORDERUNGEN 3a

- Mindestanforderungen DZV mit Q II
oder
- Erfüllen auf mind. 20 % der Fläche Mindestanforderungen Q II und weisen mind. 5 % und max. 20 % Strukturen und Kleinstrukturen (vgl. untenstehend) auf. Als Strukturen gelten ebenfalls Einzelbüsche, Gebüschgruppen, Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume.

ANFORDERUNGEN 3b

- Grundanforderungen DZV mit Q I
- Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
- Weisen mind. 5 % und max. 20 % Strukturen und Kleinstrukturen (vgl. untenstehend) auf. Als Strukturen gelten ebenfalls Einzelbüsche, Gebüschgruppen, Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Anordnung entlang von Wegen, von Erholungssuchenden gut einsehbar
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert
- Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
4 Fr./a	Pflanzgutkosten werden rückvergütet (Rechnungsbeleg mit Sortenliste an LWAG)	Q I: 4.50 Fr./a Q II: 7 Fr./a VB: 5 Fr./a

KLEINSTRUKTUREN (GEMÄSS LABIOLA):

Asthäufen, Feucht- und Nassstellen, Gebüschgruppen, Kopfweiden, Gräben, Holzbeigen, Natursteinmauern, Nisthilfen für Wildbienen, Offener Boden, Steinhäufen, Streuhäufen, Tümpel / Teich, Totholzgebäude

STRUKTUREICHE WEIDEN

Erhalt, Pflege und Anlegen von strukturreiche Weiden. Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt. (DZV Code 0616)

ANFORDERUNGEN

- Mind. 20 Aren
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden
- Regelmässige Pflege, die LN bleibt konstant
- Keine invasiven Neophyten, keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“, Problemplanzen werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft
- Weisen 5 - 10 % Strukturen und Kleinstrukturen (vgl. untenstehend). auf. Als Strukturen gelten ebenfalls Einzelbüschen, Gebüschgruppen, Hecken, Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume.
- Strukturen sind einzeln zu deklarieren, gehören nicht zur LN und gelten nicht als Weidefläche
- Flächen mind. 1-mal jährlich beweiden mit maximal einem Säuberungsschnitt

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Anordnung entlang von Wegen, von Erholungssuchenden gut einsehbar
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert
- Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume werden mit 0.5 Are pro Baum berechnet. 5 % Strukturen entsprechen z. B. 10 Bäumen pro Hektare
- 1 Kleinstruktur = 1 Are
- Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
4 Fr./a Kleinstrukturen gelten nicht als Weidefläche und müssen von dieser abgezogen werden.	Pflanzgutkosten werden rückvergütet (Rechnungsbeleg mit Sortenliste an LWAG)	-

KLEINSTRUKTUREN (GEMÄSS LABIOLA):

Asthaufen, Feucht- und Nassstellen, Gebüschgruppen, Kopfweiden, Gräben, Holzbeigen, Natursteinmauern, Nisthilfen für Wildbienen, Offener Boden, Steinhaufen, Streuhaufen, Tümpel / Teich, Totholzbäume

ACKERSCHONSTREIFEN

Anlegen von Ackerschonstreifen entlang von Äckern. Der Randstreifen belebt die Landschaft farblich und strukturiert diese. Beinhaltet typische Ackerbegleitpflanzen wie Kornraden, Kornblumen und Mohn. Ackerschonstreifen sind im Unterschied zu Buntbrachen Randstreifen in einer Ackerkultur und werden zusammen mit der angebauten Kultur abgeerntet. (DZV Code 0555)

ANFORDERUNGEN

- Keine invasiven Neophyten
- Grundanforderungen DZV
- Anordnung entlang von Wegen, von Erholungssuchenden gut einsehbar

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Viele Ackerbegleitpflanzen sind lichtliebende, einjährige Pflanzen. Sie können sich gegen andere Pflanzenarten nur behaupten, wenn der Boden regelmässig bearbeitet wird
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9)

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
8 Fr./a	-	Q I: 23 Fr./a VB: 10 Fr./a



6a - 6c

SAUM AUF ACKERLAND, BUNT- UND ROTATIONSBRACHEN

Säume und Brachen tragen wirksam zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Ackerbau bei. Die Blütezeit beginnt im Mai und erstreckt sich bis in den Frühherbst.

6a: Saum auf Ackerflächen (DZV Code 0559)

6b: Buntbrachen (DZV Code 0556)

6c: Rotationsbrachen (DZV Code 0557)

ANFORDERUNGEN

- Grundanforderungen DZV
- Keine invasiven Neophyten
- Saatmischung: vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“
- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und für Erholungssuchende eignen sich Orte gut, an denen bereits ein schmaler Saum (50 - 100 cm) vorhanden ist, z. B. entlang von Wegen oder Böschungen. Mit einer Neuansaat und Verbreiterung wird er ökologisch und landschaftlich aufgewertet. Säume zwischen Ackerschlägen sind besonders wertvoll.
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9)

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
6a / 6c: 10 Fr./a	Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt Saat- und Pflanzgutbestellung	Q I: 33 Fr./a VB: 10 Fr./a
6b: 10 Fr./a		Q I: 38 Fr./a VB: 10 Fr./a



FARBIGE UND SPEZIELLEN HAUPTKULTUREN

7

Förderung farbiger und spezieller, teilweise seltener Ackerkulturen, z. T. mit kulturhistorischer Bedeutung. Die offene Landschaft wird bereichert und die flächig wirkenden Muster sind von weitem wahrnehmbar.

ANFORDERUNGEN

- Mind. 2 Kulturen pro Betrieb aus untenstehender Liste
- Spezialkulturen: mind. 20 Are pro Kultur (vgl. untenstehende Liste)
- Übrige Kulturen: mind. 50 Are pro Kultur
- Die Anzahl der Kulturen muss über die Vertragsdauer mind. konstant bleiben

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- kombinierbar mit Massnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ (Nr. 10)

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
300 Fr./Kultur Max. 5 Kulturen pro Betrieb anrechenbar	-	-

ANRECHENBARE HAUPTKULTUREN

Kultur	Bemerkung	Kultur	Bemerkung
Blühstreifen	-	Kartoffeln	-
Buchweizen	-	Kürbis	Teilweise Spezialkultur
Dinkel	-	Leindotter (zur Ölgewinnung)	-
Eine "Gemüsefamilie" gilt als Hauptkultur	Teilweise Spezialkultur	Linsen	-
Einkorn	-	Öllein	-
Emmer	-	Ölmohn	-
Hirse	-	Raps	-
Hopfen	Spezialkultur	Saflor	-
Hülsenfrüchte (Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, etc.)	-	Samenproduktion (z. B. Wiesenblumensaatgut, Heil- und Gewürzkräuter)	Spezialkultur

FARBIGE ZWISCHENFRÜCHTE

Farbige Zwischenfrüchte bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild. Insbesondere im Ackergebiet, wo die Flächen rationell bewirtschaftet werden, ist diese Abwechslung besonders willkommen.

ANFORDERUNGEN

- Mind. 1 Kultur aus untenstehender Liste
- 1 Kultur mind. 50 Are
- Kulturen gelangen zur Blüte
- Eine Saatmischung zählt als eine Kultur
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie noch zum Blühen kommen (Aussaat spätestens 1. September), bei Mischungen zählt die Art mit dem Hauptanteil

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

-

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
200 Fr./Kultur Max. 5 Kulturen pro Betrieb anrechenbar	-	-

ANRECHENBARE ZWISCHENFRÜCHTE

- Buchweizen
- Guizotia
- div. Kleearten (Alexandrin, Perser, Inkarnat, Landsberger Gemenge)
- Phacelia
- Rettich
- Rübsen (Kohlarten)
- Senf
- Sonnenblume



EINSAAT ACKERBEGLEITFLORA

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbau-landschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

ANFORDERUNGEN

- Saatgutmischung: vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“
- Die Anforderungen auf dem Merkblatt Ackerbegleitflora sind einzuhalten
- Nur in Kombination mit Extensio-Produktion
- Einsaat in Getreide, Raps, Eiweisserbsen oder Ackerbohnen möglich
- Nur an Standorten mit geringem Problemkrautdruck
- Kein Herbizideinsatz
- Aussaat ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat mit der Aussaat der Hauptkultur

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Nicht kombinierbar mit den Massnahmen „Ackerschonstreifen“ (Nr. 5) und „Saum auf Ackerfläche“ (Nr. 6)
- Jährlich andere Kulturen sind möglich
- Kann auch auf Teilflächen (z. B. Streifensaat) angewendet werden, angerechnet werden kann nur die effektive Grösse der Einsaat

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
25 Fr./a	Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt Saat- und Pflanzgutbestellung	-



AUTOCHTHONE ACKERBEGLEITFLORA

Diese Ackerflächen besitzen von den natürlichen Gegebenheiten her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora. Die meisten dieser Flächen sind im sogenannten „Ressourcenprojekt zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora“ enthalten.

ANFORDERUNGEN

- Nur Flächen aus dem Ressourcenprojekt „Ackerbegleitflora“ möglich
- Die Anforderungen auf dem Merkblatt Ackerbegleitflora sind einzuhalten
- Attest notwendig für Neuanmeldungen, Kontaktperson Agrofutura 056 500 10 50
- Flächen, die ein hohes Potenzial autochthoner Ackerbegleitflora aufweisen, können nach einer Beurteilung neu angemeldet werden
- Flächen aus dem Ressourcenprojekt „Ackerbegleitflora“ können weitergeführt werden. BewirtschafterInnen, welche nach Beendigung des Ressourcenprojekts im Jahr 2018 die Flächen ins LQ-Projekt aufnehmen wollen, schicken die Pläne und Verträge mit einer entsprechenden Notiz ans LWAG. Die Verpflichtung wird anschliessend bis Ende der Vertragsdauer des Landschaftsqualitätsvertrags erweitert.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Nicht kombinierbar mit den Massnahmen „Ackerschonstreifen“ (Nr. 5) und „Saum auf Ackerfläche“ (Nr. 6)

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
25 Fr./a	-	-

VIelfÄLTIGE FRUCHTfOLGE

Vielfältige Ackerkulturen werten die optische Erscheinung von Ackerbaugebieten auf und tragen zu deren Vielfalt bei. Dieses Mosaik steht aber oft auch in direktem Gegensatz zu einer immer grossflächigeren Bewirtschaftung, welche durch Rationalisierungsgründen angestrebt wird.

ANFORDERUNGEN

- Die Anzahl der Kulturen muss über die Vertragsdauer mind. konstant bleiben
- Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen (eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Kultur, Kunstweise gilt als maximal eine Kultur)
- Mind. 50 Are pro Kultur
- Gemüsefamilien und Spezialkulturen mind. 20 Are
- Korn (Dinkel) und Weizen können in LQ-Projekten als je eine Kultur angerechnet werden

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Kombinierbar mit den Massnahmen „Farbige und spezielle Hauptkulturen“ (Nr. 7) und „Ackerbegleitflora“ (Nr. 9)

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
Ab der 5. Kultur: 300 Fr./Kultur Max. 5 Kulturen pro Betrieb anrechenbar, d. h. 5 bis 9 Kultur Max. möglicher Beitrag pro Betrieb: 5 x 300,- = 1'500,- (Die ersten 4 Kulturen in der Fruchtfolge werden meist auf- grund der ÖLN-Anforderungen schon erfüllt.)	-	-



HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZ

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen.

12a: Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen, Wiesenstreifen erforderlich (DZV Code 0857)

12b: Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum, BFF Q I (DZV Code 0852)

12c: Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum, BFF Q II (DZV Code 0852)

ANFORDERUNGEN

- Pflege gemäss DZV
- Mind. alle 8 Jahre erfolgt eine selektive Pflege während der Vegetationsruhe, Auflagen Hochwasserschutz sind einzuhalten
- Pflege des Ufergehölzes nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers (in der Regel Kanton BVU / ALG)

ANFORDERUNGEN 12a

- Hecke, Feld- oder Ufergehölz mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Pufferstreifen

ANFORDERUNGEN 12b

- Qualitätsanforderungen: BFF Q I

ANFORDERUNGEN 12c

- Qualitätsanforderungen: BFF Q II

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen
- Strukturierung der offenen Flur
- Lineare Anordnung entlang von Wegen
- Hecken mit Kleintümpeln aufwerten als Kleinstrukturen zur Steigerung der Erlebnisqualität für Erholungssuchende und Erhöhung der Lebensraumstruktur

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
12a: 20 Fr./a	Pflanzgutkosten werden rückvergütet (Rechnungsbeleg mit Sortimentsliste), Vorgabe: Heckensortiment gem. Merkblatt (mit Arten- und Struktur-anforderungen gem. BFF Q II).	-
12b: 5 Fr./a		Q I: 27 Fr./a VB: 10 Fr./a
12c: 15 Fr./a		Q II: 23 Fr./a VB: 10 Fr./a

HOCHSTAMM-FELDOBSTBÄUME

13a / 13b

Einzelne Hochstamm-Feldobstbäume und Hochstamm-Obstgärten in Hof- oder Siedlungsnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente.

13a: Hochstamm-Feldobstbaum

13b: Markanter Hochstamm-Feldobstbaum ausserhalb von Obstgärten

ANFORDERUNGEN

- Grundanforderungen DZV, mind. BFF QI
- Bei Kernobst-Neupflanzungen dürfen bezüglich Feuerbrandanfälligkeit keine „hoch anfälligen Sorten“ verwendet werden

ANFORDERUNGEN 13b

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen:

- Betonung markanter Punkte in der Landschaft: z. B. Weggabelung, Aussichtsort, Kuppe, Krete, neben Sitzbank
- Stammdurchmesser mind. 30 cm (94 cm Umfang)

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume
- Galerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges
- Lineare Anordnung entlang von Wegen
- Siedlungsrandgestaltung, Strukturierung offener Kulturlandschaft

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
13a: 10 Fr./Baum	Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“	Q I: 13.50 Fr./a Q II: 31.50 Fr./a VB: 5 Fr./a
13b: 20 Fr./Baum (als Ergänzung zu 13a)		Q I: 13.50 Fr./a VB: 5 Fr./a

Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) sollen aufgewertet oder neue angelegt werden.

14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (DZV Code 0924)

14b: Markante einheimische Einzelbäume (DZV Code 0925)

Anforderungen

- Grundanforderungen DZV
- Einheimische Laubbäume (z.B. Linden, Eichen, Ahorne), exkl. Hochstamm-Feldobstbäume
- Fachgerechte Baumpflanzung und -pflege: die Bäume sind falls erforderlich gegen Beschädigung durch Maschinen, Mäuse, Wild und Weidevieh zu schützen
- BA in Gruppen von mind. 3 Bäumen: ist nicht als Wald ausgeschieden oder als Hecke angemeldet

Anforderungen 14b

Alle einheimischen Einzelbäume, freistehend, in Reihe oder Allee die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen mind. 1 Kriterium erfüllen aus:

- Stammdurchmesser mind. 40 cm
- Markante, geschützte Bäume mit Eintrag im Kulturlandplan

Hinweis zur Umsetzung, Prioritäre Bedeutung

- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen durch Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen
- Galerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges
- Baumkapellen
- Lineare Anordnung entlang von Wegen, insbesondere Wanderwegen, Velowegen, Hofzufahrten und Dorfeinfahrten
- Betonung markanter Stellen: Weggabelung, Aussichtsorte, Kuppen, Kreten, Sitzbänke
- Empfehlung für neue Baumreihen, Alleen:
 - Mind. 5 Bäume zusammenhängend
 - für Neupflanzungen nur einheimische Laubbäume, Baumhaine (flächig): max. 30 Bäume / ha
 - Baumdistanzen: mind. 10 m, max. 20 m
 - Entlang von Strassen, Wegen oder markanten Geländelinien

Beiträge

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
14a: 50 Fr./Baum	Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortenliste): pauschal 150 Fr./Baum	VB: 5 Fr. /a
14b: 60 Fr./Baum		VB: 5 Fr. /a

VIelfÄLTIGE WALDRÄNDER

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind attraktiver und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und geringeren Wurzeldruck.

ANFORDERUNGEN

- Aufwertungsmassnahmen sind in der Vegetationsruhe auszuführen
- Mittlere Tiefe des Ersteingriffs: 15 m ab Stockgrenze
- Mindestlänge des Waldrands: 20 m
- Attest notwendig, Anforderungen des vom Revierförster bestätigten Attests sind einzuhalten
- Selektive Nachpflege und Bekämpfung von Problempflanzen

Anforderungen gem. LQ-Richtlinie BLW, 2013:

- Waldränder gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb gemäss ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich:
 - sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im regionalen Massnahmenkonzept figurieren
 - falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (gilt für die Waldränder und angrenzende LN)
 - und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche, ist die Unterstützung der Waldrandpflege nicht zulässig.

Grundsätzlich gelten die Waldrandregeln der Abt. Wald (exklusiv Tarife, Exposition und Mindestlänge), vgl. Merkblatt Waldrandregeln der Abt. Wald des Kantons Aargau.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- Waldränder sollen nicht nur gestuft sein und ein durchgehendes Gebüschband aufweisen, sondern auch stellenweise aufgelichtet und lichtdurchlässig sein
- Feuchte Waldränder mit Kleingewässern aufwerten, z. B. offene Sickerwasserführung längs Waldwegen, Gräben, Tümpel
- Rücksichtnahme auf prägende Randbäume wie Eichen, Kirschen, etc.
- Ökologisch wertvolle Waldränder sollen frei von Wegen sein

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
-	20 Fr./lm (Ersteingriff und Pflege)	-

Wenn die Massnahme bereits durch die öffentliche Hand (z. B. Forst, Naturschutz) finanziert wird, können keine LQ-Beiträge ausbezahlt werden. (Keine Doppelsubventionen)

TROCKENMAUERN

Trockenmauern sind im Schweizer Mittelland meist zur Stabilisierung von Acker- oder Rebauterrassen und zur Hangstabilisierung erstellt worden. Indem sie ohne Zement und Mörtel gebaut wurden, sind sie besonders wertvolle Lebensräume für Reptilien und andere Lebewesen. Aus landschaftlicher Sicht dienen sie der linearen und punktuellen Strukturierung und bieten entlang von Wegen zahlreiche Beobachtungsmöglichkeiten.

ANFORDERUNGEN

- Intakte Trockenmauern
- Anforderungen gemäss Labiola-Merkblatt Natursteinmauern

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

Neuerstellung, Wiederinstandstellung und aufwändigere Restaurierungsarbeiten können auf Antrag durch den Bund als PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen) oder durch andere Finanzpartner finanziert werden.

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
1 Fr./lm	-	-



NATÜRLICHE HOLZWEIDEZÄUNE

17

Holzlattenzäune werden noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.

ANFORDERUNGEN

- Traditionelle Weidebegrenzungen oder Zäune aus Holz, naturbelassen oder Imprägnierung ohne Farbanstrich
- Mit Elektrozaun kombinierbar (auf der Innenseite des Zauns)
- Mind. 50 m Länge
- Zwischen den Holzpfählen mind. 1 Querlatte aus Holz
- Nur auf beitragsberechtigter LN
- Kein Stacheldraht
- Bei Koppeln (vorw. Pferde) kann die Umzäunung angerechnet werden. Die Abtrennungen innerhalb der Weiden können nicht angerechnet werden.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

- In Kombination mit Weiden
- Baurechtliche Bewilligungspflicht beachten

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
2 Fr./lm	-	-



VIelfÄLTIGE BETRIEBSLEISTUN- GEN FÜR LANDSCHAFTSQUALITÄT

Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt. Gerade die Kombination dieser vielfältigen Landschaftsleistungen wertet die Qualität einer Landschaft auf. Je mehr Landwirte sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese Leistungen. Diese Leistungen werden von der Bevölkerung wahrgenommen und den Erholungswert einer Landschaft auf.

ANFORDERUNGEN

Mind. 3 Kriterien aus:

- a) Bauerngarten auf dem Hofareal oder Pflanzplatz / Pünte ausserhalb Hofareal, mind. 40 m² gross (Kombination von mind. 2 Komponenten z. B. aus Gartenbeeten verschiedener Gemüsearten, Blumen, Heilpflanzen, Küchenkräuter, Beeren, Strauchgruppe, Wildrosen), keine invasiven Neophyten vorhanden, Wildbienennisthilfen oder traditionelle Zäune. Beeteinfassungen mit Heckenpflanzen können die Vielfalt des Gartens bereichern
- b) Markanter Einzelbaum im Hofareal oder Baumgruppe (z. B. Linde, Eiche, Ahorn, Nussbaum, Hochstammobstbaum) darf nicht schon bei Massnahme 14 Beiträge auslösen
- c) Hof mit einsehbarer Stallung, Vielfalt an Tieren mit RAUS-Programm, befestigter Auslauf
- d) Hofareal mit Naturbelag (ohne Asphalt, Beton, Zementverbundsteine / -platten), Mindestanteil des befahrbaren Hofareals (nicht bebaute Fläche) 50 %
- e) Genutztes Bienenhaus auf Betriebsfläche
- f) Kulturgüterpflege (Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude), steht auf der LN, Bewirtschafter ist für Unterhalt resp. Freischneiden zuständig



g) Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen (ohne Asphalt, Beton, Zementplatten und dergleichen), idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte mit sogenannten Trittpflanzen (nur auf Betriebsfläche möglich)

h) Unterhalt von einem wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche (ausgenommen sind Badewannen und Kunststoffgefässe)

i) Mind. 5 verschiedene Massnahmentypen pro Betrieb angemeldet

j) Spalier, Kletterpflanze oder anderes typisches Gehölz wie z. B. Holunder an mind. 1 Seite eines Betriebsgebäudes

l) Mind. ein Kleingewässer auf der Betriebsfläche als Erlebnis- und Beobachtungselement (für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar; z. B. Dachwasserspeicher, natürlich gestaltete Brunnenüberläufe, Tümpel)

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

-

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
500 Fr./Betrieb (bei mind. 3 umgesetzten Kriterien)	-	-



VERNÄSSTE WIESENGRÄBEN UND WIESENBÄCHE

Wiesenbäche die nicht ausparzelliert und ohne Bestockung sind, gliedern durch ihre klaren Linien die Grün- und Ackerflächen. Die Hochstaudenflur entlang der Bäche differenziert sich deutlich von der angrenzenden Vegetation, insbesondere während der Zeit zwischen Herbst und Frühling sind diese Strukturen von Erholungssuchenden deutlich erkennbar. Da die Wiesenbäche ohne Bestockung sind, ist der ganze Landschaftsraum und die Ausdehnung gut erkennbar, dieser Typ grenzt sich damit deutlich von der Massnahme Nr. 12a-c ab und trägt zur Vielfalt der einzelnen Landschaftsräumen bei.

ANFORDERUNGEN

- Attest notwendig
- Nicht abparzellierte Wiesengräben und Wiesenbäche
- Hochstaudenflur mind. 1 m, max. 6 m breit
- Max. 90 % der Fläche 1mal jährlich schneiden, Schnittgut umgehend abführen
- Alternierende Mahd, 1. Schnittzeitpunkt: Ende April und 2. Schnittzeitpunkt: Oktober – November
- Mind. 10 % langer Uferabschnitt des Grabens / Bach über den Winter stehen lassen (Mahd Ende April)
- Reinigung der Gräben einmal während der Vertragsdauer
- Bestehende Bestockungen dürfen nicht entfernt werden. Kleine Wiesengräben und Wiesenbäche ohne Bestockung müssen nicht bestockt werden
- Mind. auf einer Uferseite Hochstaudenflur vorhanden
- Keine invasiven Neophyten
- Mahd mit Balkenmäher oder Motorsense, keine Mulcher oder Schlegelmäher

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

-

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
15 Fr./a	-	Q I: 13.50 Fr./a QII: 16.50 Fr./a VB: 10 Fr./a

ZEITLICH GESTAFFELTE FUTTERBAUNUTZUNG

19b

Dauerwiesen dominieren die Landschaft im Suhrental. Um neben den extensiven Wiesen und Ackerflächen eine weitere Strukturierung des Landschaftsbildes zu erhalten, wird eine dreistufige Futterbaunutzung angestrebt. Die zeitlich gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik bei. Anwendbar auf Dauer- und Kunstwiesen. (DZV Code 0613, 0601)

ANFORDERUNGEN

- 1. Schnitt von minde. 20 % der Wiesenflächen mind. 2 Wochen vor oder nach Beginn Hauptfütterernte
- Muss in jeder Landwirtschaftszone gemäss Produktionskataster separat erfüllt werden, sofern der Anteil Dauer- und Kunstwiesen mehr als 2 ha beträgt
- Nutzung der Wiesen in Wiesenjournal oder gleichwertigen Aufzeichnungen festhalten
- Muss auf alle Dauer- und Kunstwiesen des Betriebs angewendet werden

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

Mähweiden, welche im ersten Aufwuchs abgeweidet und anschliessend geschnitten werden (meist Heunutzung), sind für die 20 % später geschnittenen Dauerwiesen anrechenbar.

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
2 Fr./a	-	Alle weiteren Beiträge (Versorgungssicherheit, etc.) werden ausbezahlt Keine BFF-Beiträge

Der Beitrag wird auf die gesamte Fläche der Dauer- und Kunstwiesen ausbezahlt.



VIelfÄLTIGES GRÜNLAND

Ein vielfältiges Grünland aus Dauerwiesen, extensiv genutzten Wiesen sowie Dauerweiden und extensiv genutzten Weiden belebt das Landschaftsbild und erhöht das Nutzungsmosaik.

ANFORDERUNGEN

Mindestens 4 der folgenden 8 Grünlandtypen sind vorhanden:

- Dauerwiese
- Dauerweide
- Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese QI oder Uferwiese QI
- Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese QII
- Extensiv genutzte Weide QI
- Extensiv genutzte Weide QII
- Streue
- Kunstwiese

Damit ein Grünlandtyp gezählt werden kann, muss dieser mindesten 5 % der Gesamtfläche Dauergrünland ausmachen (Ausnahme Streue 2.5 %). Grünlandtypen, welche weniger als 5 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 5 % als ein Grünlandtyp.

HINWEIS ZUR UMSETZUNG, PRIORITÄRE BEDEUTUNG

Kombinierbar mit Massnahmen 1, 2, 3, 4, 19 b.

Für diese Massnahme ist ein Attest notwendig.

BEITRÄGE

Erhalt / Pflege Wiederkehrender Beitrag	Initialbeitrag Einmaliger Beitrag	Weitere Beiträge (Q I, Q II, VB und weitere Beiträge)
4 Grünlandtypen: 600 Fr. 5 Grünlandtypen: 1200 Fr. 6 bis 8 Grünlandtypen: 1800 Fr.	-	Alle weiteren Beiträge werden ausbezahlt

ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDSCHAFTSQUALITÄTSBEITRÄGE

Massnahme (entsprechender DZV-Code siehe Massnahme)		Einheit	Beiträge in Fr.		
			jährlich	Bonus	einmalig
Nr.					
1a	Extensiv genutzte Wiesen	Are	10.-	ja	-
1b	Neuansaat extensiv genutzte Wiesen	Are	10.-	-	*
2a / b	Wässermatten	Are	10.-/30.-	-	-
3a / b	Extensiv genutzte Weiden	Are	4.-	ja	-
4	Strukturreiche Weiden	Are	4.-	tlw.	*
5	Ackerschonstreifen	Are	8.-	-	-
6a-c	Saum auf Ackerfläche / Buntbrache / Rotationsbrache	Are	6.-/10.-	-	-
7	Farbige und spezielle Hauptkulturen	Kultur	300 - 1'500.-	-	-
8	Farbige Zwischenfrüchte	Kultur	200 - 1'000.-	-	-
9a / b	Einsaat / Autochthone Ackerbegleitflora	Are	25.-	-	*
10	Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)	Kultur	300 - 1'500.-	-	-
12a	Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen	Are	20.-	-	*
12b	Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, BFF QI	Are	5.-	ja	*
12c	Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, BFF QII	Are	15.-	ja	*
13a	Hochstamm-Feldobstbäume	Stück	10.-	ja	*
13b	Markanter Hochstamm-Feldobstbaum, ausserhalb von Obstgärten	Stück	30.-	tlw.	-
14a	Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen	Stück	50.-	ja	*
14b	Markanter einheimischer Einzelbaum	Stück	60.-	tlw.	-
15	Vielfältige Waldränder	Meter	-	tlw.	20.-
16	Trockenmauern	Meter	1.-	-	-
17	Natürliche Holzweidezäune	Meter	2.-	-	-
18	Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität	Betrieb	500.-	-	-
19a	Vernässte Wiesenränder und Wiesenbäche	Are	15.-	ja	-
19b	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Are	2.-	-	-
19c	Vielfältiger Grünland	Element	600.-/ 1'200.-/ 1'800.-	-	-

* Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt Saat- und Pflanzengutbestellung

Auftraggeber: Regionalverband Suhrental
Geschäftsstelle
Russackerweg 2a
5102 Rapperswil

Präsident Projektgruppe: Max Hauri
Milchgasse 37
5053 Staffelbach
062 721 00 41

Beratung: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Entfelderstrasse 2
Postfach
5001 Aarau
058 310 57 80

Kontakt Liebegg: Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg
Niklaus Trottmann
062 855 86 54

Kontakt Kanton: Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge
Louis Schneider
Tellistrasse 67
5001 Aarau
062 835 34 91

Gestaltung: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Stand: März 2016

Der vollständige Projektbericht kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons Aargau (LWA) heruntergeladen werden: www.ag.ch/labiola

